

Benutzungsordnung

neu
ab 22.5.14

für das Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Oberhaid

§1

Begriffsbestimmungen

Mieter ist der Vertragspartner, der mit der Ortsgemeinde Oberhaid (OG) einen Vertrag abschließt und die Veranstaltung durchführt.

Benutzer ist der Besucher des Dorfgemeinschaftshauses (DGH) oder der Teilnehmer an einer Veranstaltung im DGH.

§9

Zweckbestimmung

- 1) Das DGH der OG Oberhaid dient dem kulturellen und dem gesellschaftlichen Leben der OG.
- 2) Außerdem kann die Halle für Tagungen, Kongresse, Betriebsveranstaltungen, Feiern, Ausstellungen, Veranstaltungen politischer sowie wissenschaftlicher oder religiöser Art benutzt werden.

§3

Benutzungsrecht

Das DGH steht gem. § 14 der Gemeindeordnung für Rheinland — Pfalz (GmO) allen Einwohnern der OG zur Verfügung. Darüber hinaus kann die Halle von auswärtigen Mietern genutzt werden. Hierbei entscheidet grundsätzlich die zeitliche Reihenfolge der Anmeldung über die Nutzung der Räumlichkeiten. Besondere Einzelfälle entscheidet der Ortsbürgermeister oder sein Beauftragter.

§4

Beschränkung des Nutzungsrechtes

Die Benutzung der **Halle**, die über die allgemeine Zweckbestimmung (§ 2) hinausgeht, ist bei der OG zu beantragen. Anspruch auf Reservierung für einen bestimmten Termin besteht nicht. Über die Zulassung entscheidet der Ortsbürgermeister. Aus der Überlassung zu einem bestimmten Zeitpunkt, kann kein Anspruch zu künftigen und gleichen Zeitpunkten hergeleitet werden.

§5

Ausschluss des Angriffs auf die Menschenwürde

- 1) **Der Mieter** hat im Mietvertrag ausdrücklich den Nutzungszweck des Dorfgemeinschaftshauses anzugeben.
- 2) Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mieträume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen verfassungs- oder gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt und / oder verbreitet wird, sei es vom Mieter selbst oder von Besucherinnen und Besuchern der Veranstaltung.
- 3) Durch die Unterzeichnung des Mietvertrages erklärt der Mieter, dass die Veranstaltung keine rechtsextremen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird. Das

heißt, dass insbesondere weder Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.

4) Sollte durch Teilnehmende an der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Mieter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, ggf. unter Anwendung des Hausrechts.

§6

Benutzungsvertrag und — entgelt

- 1) Über alle Veranstaltungen wird mit den Mietern ein Vertrag nach bürgerlichem Recht (BGB) abgeschlossen
- 2) Der Gemeinderat beschließt, welche Benutzungen entgeltpflichtig sind. Die Höhe der Miete wird vom Gemeinderat durch Beschluss als Anlage zu dieser Benutzungsordnung festgelegt.

§7

Verwaltung und Aufsicht

- 1) Die Halle wird durch den Ortsbürgermeister oder seinen Beauftragten verwaltet.
- 2) Dem Beauftragten der OG ist der Zutritt zur Halle während einer Veranstaltung jederzeit ohne Entrichtung eines Eintrittsgeldes zu gestatten. Soweit erforderlich, sind Plätze für Arzt, Sanitätspersonal, Polizei oder Feuerwehr kostenlos freizuhalten.

§8

Benutzungsbedingungen

- 1) Die Einrichtungsgegenstände und die Räume sind pfleglich zu behandeln (siehe auch Haftung)
- 2) Der geplante Ablauf der Veranstaltung und die gewünschte Gestaltung der Räume sind bei der Anmeldung, spätestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin, mit der OG festzulegen.
- 3) Schlüssel werden nur an den Mieter ausgegeben. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Mieter haftet für den Schaden, der durch den Verlust eines Schlüssels entsteht. (z.B. Austausch von Schlössern).
- 4) Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, sowie die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten.
- 5) Dekorationen, Reklame und sonstige Auf — und Einbauten müssen den Feuersicherheitsbedingungen und — soweit erforderlich — den bauordnungsrechtlichen Vorschriften entsprechen. Sie dürfen nur mit Genehmigung der OG angebracht werden. **Die Ausgänge müssen während der Veranstaltung unverschlossen bleiben.**
- 6) Die Verwendung von offenem Licht und Feuer oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus verflüssigter oder verdichteter Gase u.ä. ist unzulässig.
- 7) **In den Räumen des DGH ist das Rauchen untersagt.**
- 8) Die OG kann die Vorlage von Entwürfen für Anzeigen, Plakaten und Werbezetteln für Veranstaltungen, die in ihren Räumen oder den Vorplätzen stattfinden, verlangen und die Veröffentlichung, bzw. Verteilung untersagen, wenn durch die Gestaltung dieser Mittel eine Schädigung des Ansehens der OG zu befürchten ist.
- 9) Der Mieter ist für die Garderobe verantwortlich. Die OG übernimmt hierfür keine Haftung.
- 10) Der Mieter bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der OG für folgende Tätigkeiten in der Halle:
 - a) gewerbemäßiges Fotografieren
 - b) Verkauf und Anbieten von Waren aller Art

- c) gewerbliche Film-, Fernseh — und Tonbandaufnahmen,
 - d) Durchführung von Verlosungen.
- 11) Für die bauliche Einrichtung einer Ausstellung sind vom Mieter rechtzeitig Pläne einzureichen. Aus diesem müssen die Gänge und Ausgänge ersichtlich sein. Die Türen dürfen nicht verbaut oder zugestellt sein. Das Benageln von Fußböden und Wänden ist ebenso verboten wie das Bekleben o.ä. Der Mieter muss dafür sorgen, dass die bauaufsichtlich und brandschutztechnisch genehmigte Bestuhlung erhalten wird.
 - 12) Es darf nur schwer entflammbares Material verwendet werden.
 - 13) Nach der Veranstaltung sind die Fenster zu schließen, elektrisches Licht und elektrische Geräte abzuschalten und die Türen zu verschließen. Dies gilt auch bei unentgeltlicher Nutzung durch die Ortsvereine. Ebenso ist die Heizung auszuschalten.
 - 14) Der Mieter muss die Bestuhlung nach dem vorhandenen Bestuhlungsplan selbst vorzunehmen. Nach der Veranstaltung sind Stühle und Tische wieder so hinzustellen, wie diese vor der Veranstaltung gestanden haben, es sei denn, dass der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter etwas anderes verlangt.
 - 15) Alle in der Halle gefundenen Gegenstände sind beim Bürgermeister abzuliefern.
 - 16) Dem Mieter obliegen auf eigene Kosten folgende Verpflichtungen:
 - a) Einholung behördlicher Genehmigungen
 - b) Erwerb der Aufführungsrechte der GEMA
 - c) Beachtung des „Gesetzes zum Schutze der Jugend“ und der Sperrstunde
 - d) Ordnungsgemäße Entsorgung des anfallenden Mülls
 - e) **Müll der in die Bio — Tonne gehört, ist mitzunehmen und zu Hause der Entsorgung zuzuführen.**
 - 17) Jede Art der Werbung im Gebäude, auf dem Gelände des DGH oder in unmittelbarer Umgebung bedarf der besonderen Genehmigung der OG. Die Genehmigung kann von der Zahlung eines Entgeltes abhängig gemacht werden.

§9 Reinigung

- 1) Bei der Benutzung der Halle durch Oberhaider Nutzer, sowie durch Auswärtige Nutzer wird die Reinigung **grundsätzlich** durch die Ortsgemeinde durchgeführt. **Die Reinigungskosten werden nach Aufwand berechnet. Ausnahmen werden nur Vereinen zugestanden.**
- 2) Die Mieter müssen die Halle besenrein verlassen.
- 3) Werden Außenanlagen benutzt, so sind diese durch die Nutzer zu reinigen.

§10 Haftung

- 1) Die OG Oberhaid überlässt die Einrichtung dem Mieter in dem Zustand, in dem sie sich befindet. Der Mieter ist verpflichtet, die Räume und die Einrichtung vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände oder Anlagen nicht benutzt werden. Dies ist unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.
- 2) Die OG Oberhaid haftet als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gem. § 836 BG, sowie für das Verschulden ihrer Bediensteten.
- 3) Der Mieter haftet für alle Schäden an den Einrichtungsgegenständen, einschließlich des vorhandenen Inventars, am Gebäude und an den Außenanlagen, soweit ein Schaden von ihm oder einem Benutzer verursacht wurde.

- 4) Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seinen Beauftragten oder den Veranstaltungsbesuchern aus Anlass der Veranstaltung entstehen. Er stellt die OG von allen Ansprüchen frei, die ihm selbst, seinen Beauftragten oder dritten Personen, insbesondere den Veranstaltungsbesuchern, aus Anlass der Benutzung der Halle oder des Grundstückes entstehen. Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die OG und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die OG und deren Bedienstete sowie Beauftragte.
- 5) Die OG kann die Benutzung der Halle von dem vorherigen Abschluss einer Haftpflichtversicherung abhängig machen. Außerdem kann eine Kautions in angemessener Höhe verlangt werden. Die OG ist berechtigt, die entstandenen Schäden auf Kosten des Mieters beseitigen zu lassen.

§11 Hausrecht

Die von der OG Beauftragten üben gegenüber dem Mieter und den Benutzern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Mieters gegenüber seinen Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt.

§12 Ausschmückung von Räumen

Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der OG unter Berücksichtigung der nachstehend genannten Bedingungen angebracht werden:

- a) Es ist vor allem auf die Verhütung von Feuergefahr und auf eine fachmännische Ausführung zu achten. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Nägel oder Haken dürfen zur Befestigung von Dekorationen in den Boden, die Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen werden.
- b) zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor der Wiederverwendung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren.
- c) Dekorationen aller Art müssen vom Fußboden mindestens 50 cm entfernt bleiben.
- d) Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Heizungs- und Beleuchtungskörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.
- e) Papierschlängen und ähnliche Gegenstände müssen - soweit solche überhaupt verwendet werden — ebenfalls durch eine geeignete Imprägnierung schwer entflammbar gemacht werden.
- f) Abgeschnittene Bäume und Pflanzen dürfen nur in grünem Zustand verwendet werden.
- g) Etwaige Verkleidungen und Behänge sind so zu ordnen, dass Zigarren- und Zigarettenabfälle oder Streichhölzer sich nicht darin verfangen können. Die Bekleidung ganzer Wände oder ganzer Decken mit leicht brennbaren Stoffen, sowie Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen ist unzulässig.
- h) Nach der Veranstaltung sind Dekorationen, Aufbauten usw. vom Mieter unverzüglich zu entfernen.
- i) Für technische Aufbauten (Springbrunnen, Veränderung an der normalen Beleuchtung u.a.) ist die Genehmigung der OG notwendig.
- j) Die vorstehenden Richtlinien werden vom Mieter ausdrücklich als Bestandteil des Vertrages anerkannt.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Die Benutzungsordnung vom 29.01.2010 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Oberhaid, den 22. 05. 2014



DRUCKVERSION

Manfred Sabel, Ortsbürgermeister